



Energieversorgung
im Bezirk Oberegge

Anschlussbedingungen

Objekt:

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Prüfung Ihres Anschlussgesuches sind wir gerne bereit, die Anschlüsse zu folgenden Bedingungen zu erstellen:

1. Beiträge und Kosten

Hausanschlussbeitrag (Art.4a)	
EFH bis 25 mm ² , < 50 m Leitungslänge	CHF 4'000.00
Netzkostenbeitrag (Art.5a)	
EFH	<u>CHF 3'500.00</u>
Total Anschlussbeitrag EFH Parz.	CHF 7'500.00
exkl. MWST	=====

Die Anschlussbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

2. Bauzähler / Energiebezug

Der Baustrom wird aufgrund der effektiven Bezugsleistung (Bauzähler) durch die Elektra Oberegge in Rechnung gestellt.

3. Allgemeines

3.1 Die Rohr- und Kabelverlegung wird erst nach Erstellung der Rohplanie ausgeführt.

3.2 Die wasserfeste Dichtung der Kabeleinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Wir müssen jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereintritte entstehen, ablehnen.

- 3.3** Die Zuleitung bis und mit Anschluss-Sicherung wird durch die Elektra erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Haus und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die Elektra. Ihren diesbezüglichen Wünschen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Wo die Zugänglichkeit in das Gebäude nicht jederzeit gewährleistet ist, z.B. in Einfamilienhäusern oder in nur zeitweise bewohnten Gebäuden, muss die Messeinrichtung trotzdem jederzeit zugänglich sein (Zähleraussonenkasten).
- 3.4** Für die Eintragung der Hauszuleitung sowie des Kabelanschlusses stellen Sie uns vor Baubeginn je zwei Grundrisspläne, Ansichten/Schnitte (1:50) sowie einen verbindlichen Situationsplan im Massstab 1:500 (evtl. 1:1000) gratis zur Verfügung.
- 3.5** Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen in der Regel zu Ihren Lasten.
- 3.6** Die Zuleitungen sind unser alleiniges Eigentum. Durch Ihre Beitragsleistung erwachsen keinerlei Ansprüche an die betreffenden Anlagen. Ebenso entsteht in keinem Falle ein Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Beiträge.
- 3.7** Die notwendigen Durchleitungsrechte sind durch Sie zu erwerben. Die Abtretung dieser Rechte hat nach unseren Normalverträgen zu erfolgen. Sofern Entschädigungen hierfür bezahlt werden müssen, fallen diese zu Ihren Lasten. Die Gebühren für eine allfällige Eintragung der Verträge im Grundbuch gehen zu Lasten der Elektra.
- 3.8** Als Grundeigentümer erteilen Sie der Elektra die Durchleitungsrechte für elektrische Leitungen auf Ihrem eigenen Grundstück. Für die Zuleitung zu Ihrer Liegenschaft erhalten Sie keinerlei Entschädigungen.
- 3.9** Elektrische Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten und erweitert werden. Elektrische Installationen sind meldepflichtig.
- 3.10** Mit dem Anschluss an unser Netz anerkennen Sie alle gestellten Bedingungen sowie die für die Energielieferung gültigen Reglemente und Tarife.
- 3.11** Für den Anschluss elektrischer Raumheizungen, Wärmepumpen, Lifte, Sonnenkollektoren etc. sind separate Anschlussbegehren an die Elektra zu richten. Die Elektra kann dafür einen Netzkostenbeitrag erheben.
- 3.12** Vor dem Betonieren: Zur Erdung des Anschlusses ist ein Fundamenterder nach SEV-Norm Nr. 4113.1989 zu erstellen.
- 3.13** Angaben über die Ausführung des Anschlusses erfolgen durch EVU-Beratung E. Feder-spiel AG, 9327 Tübach, Tel. 071 / 841 30 50.

Freundliche Grüsse
Elektra Obereg

Der Präsident:
Felix Eisenhut

Der Aktuar:
Franz Rohner

Beilage
Reglement über Anschlussbeiträge

Kopie an
EVU-Beratung E. Federspiel AG